

# Hausordnung Wiener Ruderclub Pirat

## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Hausordnung gilt für den Bereich des Bootshauses mit den dazugehörigen Freiflächen (Parkflächen, Radabstellplätze, Garten, Bootshausvorplatz, etc.). Sie soll einen geregelten Sportbetrieb, das Zusammenleben der Vereinsmitglieder und deren Gäste gewährleisten.
2. Für die Verwaltung der gesamten Anlage ist der „Wiener Ruderclub Pirat“ (Dampfschiffhaufen 65, 1220 Wien) zuständig.
3. Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Sessel oder Bänke, dürfen von ihren Standorten nicht entfernt und auf Verkehrswege oder Stehplätzen aufgestellt werden; alle Verkehrswege und Ausgänge sind unbedingt freizuhalten. Jedes Hantieren an technischen Einrichtungen durch Unbefugte ist verboten.
4. Das Hantieren mit offenem Feuer oder Licht sowie das Anbringen oder Verwahren leicht entflammbarer oder explosionsgefährdender Gegenstände und die Mitnahme von Knallkörpern, Raketen und ähnliches ist untersagt.
5. Das Mitnehmen von Fahrzeugen - ausgenommen Invalidenfahrstühle - auf die Anlage ist untersagt; Ausnahmen kann die Clubleitung nach Lage des Einzelfalles gestatten. Für das Abstellen der Beförderungsmittel sind die der Anlage zugeordneten Abstellplätze zu verwenden. Fahrräder dürfen nur bei den Fahrradständern für die Dauer des Aufenthaltes im Verein abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich Clubmitgliedern gestattet.
6. Die Mitnahme von Tieren im Ruderclub Pirat ist untersagt; ausgenommen sind Hunde mit Beißkorb und die derart an kurzer Leine zu halten sind, dass eine Belästigung oder Gefährdung von Clubmitgliedern und Besuchern unterbleibt. Allfälliger Hundekot muss vom Besitzer entfernt werden.
7. Der "Wiener Ruderclub Pirat" übernimmt keinerlei Haftung für private Gegenstände, die auf der Sportanlage verwahrt und dort in Verlust geraten bzw. beschädigt werden.
8. Soweit für den "Wiener Ruderclub Pirat" ein Platzwart bestellt wird, ist dessen Anordnungen durch die Anlagenbenutzer oder -besucher Folge zu leisten. Dieser Platzwart ist berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die Hausordnung umgehend abzustellen und im Nichtbefolgungsfalle den zuwiderhandelnden Anlagenbenutzer oder -besucher vom Gelände zu verweisen.
9. Eltern, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte haften für die ihnen anvertrauten Kinder.

10. Mutwillig oder durch grobe Fahrlässigkeit an den Anlagen verursachte Schäden sind vom Platzwart aufzunehmen, womöglich der Verursacher auszuforschen und Wiener Ruderclub Pirat bekanntzugeben. Dieser veranlasst die Schadensbehebung und schreibt die auflaufenden Kosten dem Verursacher vor. Natürliche entstandene Schäden sind von Benützungsberechtigten dem Platzwart zu melden, der diese sowie selbst festgestellte Abnutzungsschäden umgehend dem "Wiener Ruderclub Pirat" bekanntzugeben haben, damit dieser die Behebung veranlassen kann.
11. Aufgefundene Gegenstände sind dem Platzwart zur Aufbewahrung zu übergeben und von diesem bei Nichtmelden des Verlustträgers innerhalb von drei Tagen an das Fundamt abzuführen.
12. Alle Mitglieder und deren Gäste sind zur größtmöglichen Schonung der ihnen zur Nutzung überlassenen Anlage samt dazugehörigen Nebenanlagen verpflichtet und haben in den Baulichkeiten und Einrichtungen (WC-Anlagen, Garderoben, Clubraum, Bootshallen, etc.) auf größtmögliche Sauberkeit zu achten.
13. Im Bootshaus gilt die Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr.

#### Besondere Bestimmungen

14. Das Betreten des Clubgeländes ist nur Mitgliedern, deren Gäste und der dort tätigen Betreiber von Kursen und Kursteilnehmern gestattet.
15. Das Bootshaus, Bootshausgelände, Boots- und Trainingshallen dürfen außerhalb der Öffnungszeiten nur mit besonderer Genehmigung der Fachverantwortlichen betreten und genutzt werden. In dieser Zeit ist der jeweilige Fachverantwortliche oder der von ihm Beauftragte für die Einhaltung der Bootshausordnung verantwortlich.
16. Jedes Mitglied kann gegen Kautionszahlung einen Bootshaus Schlüssel erhalten. Der Bootshaus Schlüssel darf nicht an Dritte - Nichtmitglieder - verliehen bzw. weitergegeben werden. Bei Nichteinhaltung der Hausordnung kann der Schlüssel entzogen werden. Minderjährige unter 16 Jahre erhalten keinen Schlüssel.
17. Jedes Mitglied soll innerhalb des Clubbereiches sportlich, fair und rücksichtsvoll im Umgang mit Anderen sein.
18. Alle geschaffenen Einrichtungen sind ihrem Zweck entsprechend zu nutzen. Mobiliar und Geräte des Kraftraumes sind an dem für sie bestimmten Ort zu belassen. Eine Ausleihe ist nicht möglich.
19. Jegliche Arbeiten, sowie Überholungen und Reparatur von Booten und Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des Anlageverantwortlichen (Zeug- bzw. Hauswart). Der Bootsvorplatz dient der Manipulation (Reinigen, Bootseinstellungen) von Booten und nur vorübergehend der Lagerung abfahrender und ankommender Boote.

20. Das Abstellen und Lagern von Fahrrädern in Bootshallen, Garderoben, Gänge und Vorräume ist verboten. Ebenso ist das Anlehnen von Fahrrädern an der Hausmauer des Bootshauses nicht gestattet.
21. Im gesamten Clubgelände gilt ein Rauchverbot. Auf den Freiflächen soll Rücksicht auf andere Mitglieder und Gäste genommen werden.
22. Jedes Boot darf nur auf dem dafür vorgesehenen Platz in gesäuberten Zustand gelagert werden. Die Ein- und Umlagerung ist nur unter Genehmigung des Zeugwartes gestattet. Ein Anrecht auf einen eigenen Bootsplatz besteht nicht. Jede Verunreinigung der Bootshallen ist zu vermeiden.
23. Jedes Privatboot ist durch einen Bootsnamen oder namentlich so zu kennzeichnen, dass es jederzeit identifizierbar ist. Nicht genehmigte abgelegte Boote werden ohne Ankündigung nach einer Frist von vier Wochen kostenpflichtig entfernt.
24. Das Hausrecht in der Kantine obliegt dem Nutzungsnehmer (Kantineur). Der Nutzungsnehmer ist berechtigt, Mitglieder und Gäste auf dem gesamten Gelände bei Fehlverhalten auf die Einhaltung der Hausordnung hinzuweisen.
25. Schäden an Einrichtungen und Eigentum des "Wiener Ruderclub Pirat" sind vom Verursacher zu ersetzen.
26. Kinder sind Personen unter 14 Jahren. Ihnen ist in den Trainingsräumen des Bootshauses jede sportliche Betätigung nur unter Aufsicht der Trainer, Übungsleiter oder einer beauftragten volljährigen Person gestattet.
27. Logbuch:
  - Schon vor der Ausfahrt soll der Name des (der) Sportler (Sportlerin) inkl. Nachname, die Abfahrtszeit sowie das vorgenommene Ziel in das Logbuch eingetragen werden.
  - Nach der Ausfahrt werden dann noch die Ruderkilometer mit der Ankunftszeit ergänzt.
  - Am Jahresende wird eine Kilometerstatistik (einzeln und gesamt) der geruderten Kilometern erstellt.

## Schlussbestimmungen

28. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Hausordnung den Benützern der Anlage zur Kenntnis zu bringen und darüber hinaus ein Exemplar dieser Betriebsordnung auf der Anlage - womöglich an einer allgemein zugänglichen Stelle - auszuhängen.
29. Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung ermöglicht Benützungsberechtigte, Besucher von der Anlage zu verweisen bzw. die Clubleitung, ohne Rücksicht auf bestehende Mitgliedschaften, die jeweilige Benützungsberechtigung zu entziehen, wenn trotz nachweislich erfolgter Mahnung von Zuwiderhandlungen nicht Abstand genommen wird.
30. Diese Hausordnung für das Bootshausgelände ersetzt die bestehende und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wien, im September 2017

Die Clubleitung